

TRANSPORTPOOL oHG
Schattbucher Strasse 11
88279 Amtzell / Deutschland
Telefon: 07520/ 96674- 0 Fax: 07520/ 96674- 44
Internet: www.transportpool.de

Wichtige Haftungsinformation

des Möbelspediteurs gemäss § 451 HGB

Information zur Haftung

Der Möbelspediteur haftet nach dem Umzugsvertrag und dem HGB. Für Beförderung von Umzugsgut mit Bestimmungsort ausserhalb BRD finden die selben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung (Obhutshaftung) entsteht.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei grösster Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte.

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620,00 Euro pro cbm Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder des Umzugsgutes entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere oder Urkunden.
2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
3. Behandeln, Verladen oder Entladen der Sendung durch den Absender.
4. Beförderung von nicht vom Spediteur verpackten Gut in Behältern.
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Grösse oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der MS den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
6. Beförderung lebender Tiere und Pflanzen.
7. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes derzufolge es besonders leicht Schäden insbes. durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Auslaufen oder Funktionsstörungen (wie an Waschmaschinen, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen) erleidet. Zur Überprüfung der fachgerechten Transport-sicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in den Ziffern 1 – 7 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der MS kann sich auf die besonderen Haftungsausschlüsse nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Massnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Wertersatz

Hat der MS Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme der Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme des Gutes zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis.

Ausservertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen ausservertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den MS wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen u. –Begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der MS vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftungsausschluss

Werden Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen Mitarbeiter des MS erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und –Begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, so haftet dieser für den Schaden, der durch den Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der MS. Der ausführende Spediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem MS aus dem Frachtvertrag zustehen. Wird Personal des MS in Anspruch genommen, so gelten diese Bestimmungen über die Haftung des Personals.

Haftungsvereinbarung

Der MS weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung einer Prämie eine weitergehende als die gesetzliche Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der MS weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadenanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Untersuchen sie das Gut bei Ablieferung auf äusserlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste. Halten Sie diese auf der Empfangsbescheinigung spezifiziert fest und zeigen Sie diese dem MS spätestens am Tag nach der Ablieferung an.

Äusserlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem MS innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert schriftlich angezeigt werden. Pauschale Schadenanzeigen genügen nicht. Ansprüche wegen Überschreitung von vereinbarten Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem MS die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen anzeigt. Wird die Anzeige nach der Ablieferung erstattet, muss sie, um den Anspruchsverlust zu verhindern, in jedem Fall in schriftlicher Form innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1. Frachtführer

Der Möbelspediteur kann einen Frachtführer zur Durchführung des Umzuges heranziehen.

2. Abrechnung

Wir führen unter Wahrung der Interessen des Absenders / Auftraggebers unsere Verpflichtung mit der verkehrüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes aus.

Die Entgelte sind aufgrund der Angaben des Auftraggebers ermittelt worden. Für die Abrechnung ist der nach Beladung festgestellte Laderaum, der zur Beförderung des Gutes erforderlich ist, massgebend, jedoch mindestens der vereinbarte.

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Empfehlungstarifes des Deutschen Möbeltransportes der AMÖ als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bei Entfernungen bis 125 km sind An- und Abfahrtszeiten zur Be- bzw. Entladestelle sowie Transportzeiten zwischen Be- und Entladestelle zu berechnende Einsatzzeit. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro angefangene Stunde.

3. Zusätzliche Leistungen

Bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte, vorgesehene, vorhersehbare Leistungen oder erbrachte Leistungen, die im Interesse des Auftraggebers vorgenommen werden mussten sowie Leistungen aufgrund von nachträglichen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Vertreters, sind zusätzlich zu bezahlen.

4. Zuschläge

Kosten für Abgaben, Gebühren, Steuern, Strassen- und Fährgeldern, Genehmigungen, Fahrgelder usw. sind zusätzlich zu vergüten.

5. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

6. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender / Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle oder Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle unaufgefordert an, die vereinbarten und fälligen Umzugskosten abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen direkt an den Auftragnehmer auszubezahlen.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung nicht zulässig, es sei denn, diese ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Abtretung

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschliessenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

9. Aufgaben des Absenders / Auftraggebers

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird. An der Entladestelle hat dieser dafür zu sorgen, dass die Entladung unverzüglich vorgenommen werden kann. Desweiteren hat der Auftraggeber den Empfänger über die Haftungsbestimmungen bei Annahme des Gutes zu unterrichten.

10. Missverständnis

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders / Auftraggebers und solche an anderes zu Ihrer Annahme nicht bevollmächtigtes Personal des Möbelspediteurs, hat der letztere nicht zu vertreten.

11. Handwerkervermittlung

Bei Leistungen von eingesetzten Handwerkern haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.

12. Sicherung besonders empfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseh-, Radio- oder HiFi-Geräten, EDV-Anlagen usw. fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Prüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

13. Lieferfristen

Eventuelle Vereinbarungen über Lieferfristen können nur schriftlich erfolgen. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Führen Umstände bzw. Hindernisse, die nicht im Einflussbereich des Möbelspediteurs liegen, sondern dem Absender / Auftraggeber zuzurechnen sind, zu Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist so hat dies nicht der Möbelspediteur zu vertreten. Für Teilladungen können keine Lieferfristen vereinbart werden.

14. Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar zu begleichen, außer es wurde anders schriftlich vereinbart. Der Auftraggeber erklärt, dass er den Auftrag im versicherten Einverständnis des nichtunterschreibenden Ehegatten erteilt bzw. vom Verfügungsberechtigten beauftragt ist und selbstschuldnerisch für die Kosten aus diesem Vertrag bürgt.

Kommt der Auftraggeber / Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. §419 HGB findet entsprechende Anwendung.

15. Auslandstransporte

Bei Transporten innerhalb Europas und Seetransporten gelten ebenfalls diese Vereinbarungen.

16. Neumöbeltransporte

Für die Durchführung von Neumöbeltransporten gelten die allgemeinen Bestimmungen für Handelsmöbel (ABBH).

17. Lagerung

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes (ALB) als vereinbart. Diese werden auf Verlangen dem Absender zur Verfügung gestellt.

18. Versicherung

Der Möbelspediteur haftet nach dem Umzugsvertrag und den Bestimmungen des HGB. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob er gegen Entgelt eine zusätzliche Haftungsvereinbarung treffen und / oder eine Transportversicherung abschliessen möchte.

Für den Fall, dass dem Auftraggeber die gesetzlichen Haftungsbedingungen des § 451 HGB nicht vorliegen sollten, obliegt es ihm, diese nochmals anzufordern.

19. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschliesslich zuständig.

Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschliessliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt grundsätzlich deutsches Recht als vereinbart.

Die AGB sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

20. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die betreffende Bestimmung so ersetzt wird dass diese dem gewollten Sinn entspricht.

Hiermit bestätige (n) ich (wir) die AGB und Haftungsbedingungen erhalten zu haben:

Datum/ Unterschrift: _____